



FÜR LANDWIRTE



**HEISTERBORG**

Steuern Beratung Prüfung Recht

# HEISTERBORG STEUERNEWS

[www.heisterborg.de](http://www.heisterborg.de)



© countpixel / stock.adobe.com

## Winter 2022/2023

### Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Landwirtinnen und Landwirte sollten beim Kauf von Grund und Boden mit Aufwuchs auf die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer achten. Sonst zahlen sie unter Umständen zu viel Grunderwerbsteuer. Lesen Sie dazu mehr auf Seite 2. Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuern, sollten zum Jahreswechsel ein eventuelles Überschreiten der seit 2022 geltenden Umsatzgrenze prüfen (Seite 2). Unabhängig von der Umsatzgrenze macht gegebenenfalls ein Übergang zur Regelbesteuerung angesichts der niedrigeren Vorsteuerpauschale ab 2023 Sinn. Hierzu lesen Sie mehr in unserem Tipp auf Seite 3. Welche Dokumente Sie zum Jahreswechsel vernichten können, zeigen wir Ihnen auf Seite 4. Lesen Sie schließlich in unserem Tipp auf Seite 7, bis zu welcher Frist die vor der Coronapandemie gebildeten Ersatzbeschaffungsrücklagen noch steuerneutral reinvestiert werden können.



#### Haben Sie Fragen zu den Beiträgen?

Dann melden Sie sich gerne bei uns.

Ihr Markus Heming, Steuerberater bei Heisterborg

[info@heisterborg.de](mailto:info@heisterborg.de)  
Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0

## Sachbezugswerte 2023

### Sozialversicherungsentgeltverordnung

Mit der "Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung" wurden Sachbezugswerte für das Jahr 2023 festgelegt. Maßgeblich für die Wertebestimmung war der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2021 bis Juni 2022. Die Werte spiegeln somit den hohen Inflationsanstieg nur teilweise wider.

### Verpflegung

Der monatliche Sachbezugswert für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten beträgt ab 1.1.2023 € 288,00. Daraus folgend sind für ein Frühstück kalendertäglich € 2,00, für ein Mittag- oder Abendessen kalendertäglich € 3,80 anzusetzen. Der kalendertägliche Gesamtwert für Verpflegung liegt demnach bei € 9,60.

### Unterkunft

Für freie oder verbilligte Unterkunft an Arbeitnehmer beträgt der Sachbezugswert ab dem 1.1.2023 € 265,00. Daraus ergibt sich ein kalendertäglicher Wert ab dem 1.1.2023 in Höhe von € 8,83. Gemäß § 2 Abs. 3 der Sachbezugsverordnung/SvEV kann der Wert der Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert im Einzelfall nicht zutreffend wäre.

### Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Die vorgenannten Sachbezugswerte unterliegen sowohl der Steuer- als auch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

## Grundstück mit Weihnachtsbaum- bepflanzung

### Grunderwerbsteuer

Grundstückserwerbe unterliegen regelmäßig der Grunderwerbsteuer. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist der Wert der Gegenleistung, also im Regelfall der vom Landwirt/der Landwirtin gezahlte Kaufpreis für das Grundstück (§§ 8, 9, Grunderwerbsteuergesetz/GrEStG). Auf den Kaufpreis ist allerdings dann nicht abzustellen, wenn mit dem Grundstück Gehölze mitgekauft werden, welche Scheinbestandteile darstellen. Dies ist z. B. bei Weihnachtsbäumen der Fall, welche nur vorübergehend angepflanzt werden, wie der Bundesfinanzhof/BFH entschieden hat.



### BFH-Urteil

Der BFH hat im Streitfall der Klage eines Landwirts stattgegeben. Dieser kaufte ein Grundstück mit darauf vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen. Das Finanzamt errechnete die Grunderwerbsteuer aus dem Gesamtkaufpreis inkl. des Kaufpreisanteils für die Weihnachtsbäume. Der BFH zog hingegen den Kaufpreisanteil für die Weihnachtsbäume von der Bemessungs-

grundlage für die Grunderwerbsteuer ab (Urteil vom 23.2.2022, II R 45/19).

**Begründung:** Die Weihnachtsbäume sind Scheinbestandteil und damit nicht Teil des Grundstücks, da sie bereits bei Pflanzung nur zum vorübergehenden Aufwuchs bestimmt waren.



### Fazit

Kaufen Landwirtinnen/Landwirte ein Grundstück, auf denen Gehölze stehen zu, einem Gesamtpreis für das Grundstück und die Gehölze, hängt es für die Bemessung der Grunderwerbsteuer davon ab, ob die Gehölze der dauerhaften Bepflanzung dienen oder ob sie nur vorübergehend angepflanzt wurden. Dient die vorhandene Bepflanzung nur einem vorübergehenden Zweck, zählt diese zu den Scheinbestandteilen des Grundstücks und gehört daher nicht zum Grundstück. Dass der Aufwuchs im Kaufzeitpunkt wesentlicher Bestandteil des Grundstücks war, ist unerheblich. Der auf den Aufwuchs entfallende Kaufpreisanteil gehört dennoch nicht zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

## Umsatzgrenze für Durchschnittsatzbesteuerung

### Umsatzgrenze

Seit 2022 ist die Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung durch Landwirte an eine Umsatzgrenze gebunden. Von der Sonderregelung profitieren nur noch Landwirtschaftsbetriebe, deren Gesamtumsatz nicht mehr als € 600.000,00 betragen hat. Landwirtinnen und Landwirte, die die Durchschnittsätze anwenden, müssen daher für jedes Wirtschaftsjahr prüfen, ob die Umsatzgrenze von € 600.000,00 überschritten wurde oder nicht. Bei der Gesamtumsatzermittlung sind auch Umsätze zu berücksichtigen, die nicht im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb stehen, also z. B. Vermietungen von Ferienwohnungen, Umsätze aus Photovoltaikanlagen,

Einnahmen aus dem Verkauf aus einer Schnapsbrennerei oder Einnahmen aus sonstigen Tätigkeiten des Landwirts/der Landwirtin.

### Unterschreiten der Umsatzgrenze

Liegt der Gesamtumsatz unter der Grenze von € 600.000,00, kann die Durchschnittsatzbesteuerung weiterhin genutzt werden. Es ist aber empfehlenswert, angesichts niedrigerer Durchschnittsätze ab 2023 (siehe Tipp Seite 3) einen Übergang zur Regelbesteuerung zu prüfen. Anträge für die Regelbesteuerung sind bis zu Beginn jeden Kalenderjahres bis zum 10. Januar zu stellen (§ 24 Abs. 4 UStG). Die Wahl der Regelbesteuerung ist für fünf Jahre verbindlich.

# Energiekosten: Finanzämter zeigen sich großzügig

## Steuerliche Billigkeitsmaßnahmen

Die erhebliche Belastung der Unternehmen und privaten Haushalte mit den hohen Energiekosten als Folge des Ukraine-Kriegs soll die Finanzämter dazu anhalten, „die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume im Interesse der erheblich betroffenen Steuerpflichtigen“ zu nutzen. Erleichterungen gibt es für Unternehmen vor allem bei den Gewerbesteuervorauszahlungen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für eine Steuerstundung oder Steuerherabsetzung sollen die Finanzämter bei Anträgen, die bis 31.3.2023 eingehen, keine strengen Anforderungen stellen. So lautet der Tenor des Bundesfinanzministeriums im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gemäß den BMF-Schreiben vom 5.10.2022 IV A 3 - S 0336/22/10004 :001 und den gleich lautenden Erlassen vom 20.10.2022 FM3-G 1460-1/5.

## Anpassung der Vorauszahlungen

Finanzämter können Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2022 rückwirkend herabsetzen und Vorauszahlungen für 2023 niedriger festsetzen oder ganz aussetzen. Nach dem BMF-Schreiben vom 5.10.2022 sollen Finanzämter „unter Einbeziehung der aktuellen Situation“ zeitnah entscheiden. In den Fällen, in denen die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen angepasst werden, können auch die Gewerbesteuervorauszahlungen geändert werden. Auch eine rückwirkende Anpassung für das Jahr 2022 ist im Rahmen der Ermessensentscheidung des Finanzamtes möglich (gleich lautende Erlasse vom 20.10.2022). Die betreffenden Gemeinden sind an die Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrages der Finanzämter bei der Festsetzung der Vorauszahlungen gebunden.

## Verzicht auf Stundungszinsen

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann nach dem BMF-Schreiben verzichtet werden, sofern der betreffende Steuerpflichtige seinen Zahlungspflichten bisher pünktlich nachgekommen ist und bislang nicht wiederholt Stundungen und Vollstreckungsaufschübe in Anspruch genommen hat. Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Coronakrise sollen hierbei keine Berücksichtigung finden, sofern Billigkeitsmaßnahmen für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten gewährt worden sind.

## Gewerbesteuer

Anträge auf Gewerbesteuerermäßigungen sind grundsätzlich an die Gemeinden zu richten. Nur wenn die Festsetzung und Erhebung nicht den Gemeinden übertragen worden ist, sind Anträge an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu adressieren.



## Regelbesteuerung oder Durchschnittssätze?

### Durchschnittssatzbesteuerung

Landwirtinnen und Landwirte können ihre im Rahmen ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze mit einem Durchschnittssteuersatz von 9,5 % (in 2022) versteuern, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als € 600.000,00 (für Umsätze ab dem 1.1.2022) betragen hat (§ 24 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz/UStG). Korrespondierend können Pauschallandwirte eine Vorsteuerpauschale in Höhe desselben Prozentsatzes geltend machen. Es entsteht keine Umsatzsteuerzahllast und es entfällt die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen. Denn die Vorsteuer wird nach demselben Prozentsatz vom Umsatz angesetzt wie der jeweilige Durchschnittssatz.

### Herabsenkung der Vorsteuerpauschale

Mit dem achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (BGBl 2022 I S. 1838) senkte der Gesetzgeber

erneut den Durchschnittssatz und korrespondierend die Vorsteuerpauschale für die Pauschallandwirte mit Wirkung vom 1.1.2023 von bisher 9,5 % (in 2022) auf 9 %. Grund ist die alljährliche Überprüfung des Durchschnittssatzes durch das Bundesfinanzministerium.

### Pauschalierung weiter sinnvoll?

Die Absenkung des Durchschnittssatzes führt bei Landwirtinnen und Landwirten regelmäßig zu Einkommenseinbußen. Landwirtinnen und Landwirte sollten angesichts der Absenkung der Vorsteuerpauschale von – ursprünglich – 10,7 % (vor 2022) auf 9 % ab 2023 sowie wegen der aktuell anfallenden erheblichen Energiekosten prüfen, ob eine Option zur Regelbesteuerung sinnvoll ist (zur Antragsfrist siehe Seite 2).

## Sozialversicherungsrechengrößen 2023

### Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen 2023

Die Bundesregierung hat die neuen Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen in der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung für 2023 festgelegt. Berechnungsgrundlage für die neuen Werte ist die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer im vorangegangenen Jahr 2021.

### Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung (West) für 2023 beträgt danach € 7.300,00/Monat bzw. € 87.600,00/Jahr. Die Beitragsbemessungsgrenze Ost wird auf € 7.100,00/Monat bzw. € 85.200,00/Jahr angehoben.

### Gesetzliche Krankenversicherung

Die bundeseinheitlich geltende Versicherungspflichtgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt für 2023 € 66.600,00/Jahr bzw. € 5.550,00 monatlich. Die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 2023 beträgt € 59.850,00.

### Bezugsgröße

Die Bezugsgröße West beträgt € 3.395,00/Monat. Die Bezugsgröße Ost wurde auf monatlich € 3.290,00 festgelegt.



## Aufbewahrungsfristen 2022/2023

### Aufbewahrungsfristen

Buchführungspflichtige Landwirtinnen und Landwirte müssen u. a. Bücher, Bilanzen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Buchungsbelege mindestens zehn Jahre aufbewahren. Eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für Landwirte, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln. Empfangene und abgesendete Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie steuerlich von Bedeutung sind, sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung im Buch gemacht worden ist oder der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden ist, oder bei Bilanzen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jahresabschluss fest- bzw. aufgestellt wurde (§ 147 Abs. 4 der Abgabenordnung).

### Unterlagen, die zum 31.12.2022 vernichtet werden können

Zum Jahreswechsel können Landwirtinnen und Landwirte Handelsbücher, Inventare, Bilanzen und sämtliche Buchungsbelege aus dem Jahr 2012 vernichten. Voraussetzung ist, dass in diesen Dokumenten der letzte Eintrag im Jahr 2012 erfolgt ist. Handels- oder Geschäftsbriefe, die sie in 2016 empfangen oder abgesandt haben sowie andere aufbewahrungspflichtige Unterlagen aus dem Jahr 2016 und früher können ebenfalls vernichtet werden.

### Ablaufhemmung der Frist

Unabhängig von der obigen Regelverjährung gilt eine Aufbewahrungspflicht, solange die Dokumente für die Besteuerung weiterhin von Bedeutung sind. Lieferscheine müssen nur dann aufbewahrt werden, wenn sie einen Buchungsbeleg oder Rechnungsbestandteil darstellen.

# Verlustbescheinigung und Freistellungsaufträge prüfen

## Abgeltungsteuer

Kapitalanlagen werden mit einer Kapitalertragsteuer – Abgeltungsteuer genannt – von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag belegt. Eine Einkommensteuererklärung für Kapitaleinkünfte ist im Regelfall nicht notwendig, da die depotführende Bank die Steuern berechnet und abführt. Ausnahmen: Der Kapitalanleger hat ausländische Kapitalerträge oder er unterhält im Inland mehrere Wertpapierdepots bei unterschiedlichen Banken. Für ausländische Kapitaleinkünfte muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Bei inländischen Kapitalerträgen ist eine Steuerveranlagung sinnvoll, wenn in einem Depot Verluste aus Kapitalanlagen und in dem anderen Depot verlustverrechnungsfähige Gewinne aufgelaufen sind. Verluste aus Aktienveräußerungen dürfen dabei nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen gegengerechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 4 Einkommensteuergesetz/ESTG). Diese Verlustverrechnungsbeschränkung ist allerdings umstritten (Vorlagebeschluss Bundesfinanzhof/BFH vom 17.11.2020 (VIII R 11/18), anhängiges Verfahren Bundesverfassungsgericht/BVerfG Az. 1 BvL 3/21).

## Stichtag 15.12.2022

Damit Verluste aus einem Depot mit den Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen nach den gesetzlichen Regelungen verrechnet werden können, muss sich der Kapitalanleger die nicht ausgeglichenen Verluste von der depotführenden Bank bescheinigen lassen. Banken stellen solche Verlustbescheinigungen auf Antrag aus. Ein solcher Antrag muss von Gesetzes wegen bis spätestens 15. Dezember eines Jahres gestellt werden.

## Freistellungsaufträge prüfen/ändern

Kapitalanleger sollten außerdem zum Jahreswechsel bestehende Freistellungsaufträge anpassen. Der Sparer-Pauschbetrag erhöht sich zum 1. Januar von € 801,00 auf € 1.000,00 (bei Zusammenveranlagung € 2.000,00). Der Sparer-Pauschbetrag kann auf mehrere Banken/Depots verteilt werden. In Summe dürfen die erteilten Freistellungsbeträge den Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten.



# Grundsteuerabgabefrist verlängert

## Grundsteuererklärung

Anlässlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10.4.2018 (1 BvL 11/14) und der damit verbundenen Grundsteuerreform wurden im Frühjahr 2022 über 30 Millionen Grund- und Immobilienbesitzer zur Abgabe einer Grundsteuererklärung (Feststellungserklärung) aufgefordert.

## Abgabefrist verlängert

Die Abgabefrist begann am 1.7.2022 und war ursprünglich

bis 31.10.2022 befristet. Experten bemängelten mehrmals diese kurze Abgabefrist von drei Monaten. Sie galt für beratene und unberatene Erklärungspflichtige gleichermaßen. Nachdem bis zu diesem Stichtag ein großer Teil der abzugebenden Erklärungen noch nicht eingegangen war, verlängerte das Bundesfinanzministerium jetzt die Abgabefrist um weitere drei Monate bis 31.1.2023.

## Qualifizierte Mitwirkungspflichten

### DAC 7 Richtlinie

Die Bundesregierung hat am 24.8.2022 das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie/EU 2021/514 des Rates vom 22.3.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrens“ beschlossen. Neben diversen Änderungsvorschriften für das EU-Amtshilfegesetz verschärft der Gesetzentwurf insbesondere die Mitwirkungspflichten der Steuerbürger.

### Neuer § 200a

#### Abgabenordnung/AO

Besonders für Unternehmer dürfte die Einführung eines neuen Sanktionssystems (§ 200a AO) wenig erfreulich sein. Dieses soll speziell bei Außenprüfungen Anwendung finden. Die Vorschrift sieht vor, Steuerpflichtige zur Mitwirkung in einem schriftlich oder elektronisch zu erteilenden Mitwirkungsverlangen aufzufordern, ohne dass dies einer Begründung bedarf (qualifiziertes Mitwirkungsverlangen). Wird dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen nicht oder nicht vollständig entsprochen, kann die Finanzverwaltung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festsetzen.

## Jägerprüfung als Zweckbetrieb

### Gemeinnützige Organisationen

Eine gemeinnützige Organisation liegt vor, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abgabenordnung/AO). Eine gemeinnützige Tätigkeit stellt beispielsweise der satzungsmäßige Zweck des Naturschutzes oder – Bezug nehmend auf die Forstwirtschaft – der Landschaftspflege oder das Hege und Erhalten von Wildbeständen dar. Gemeinnützige Organisationen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) von einer Besteuerung ausgenommen.

### Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks bedarf es oftmals der Unterhaltung eines operativen Geschäftsbetriebs. Dieser Betrieb kann fallweise als Zweckbetrieb (§ 65 AO) oder als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt werden. Gewinne, die im Rahmen eines als Zweckbetrieb angesehenen Betriebs erwirtschaftet werden, sind steuerfrei. Vom Zweckbetrieb unterscheidet sich ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den

Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht (§ 14 Satz 1 AO). Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist dabei nicht erforderlich. Werden die von einer gemeinnützigen Körperschaft ausgeführten Tätigkeiten als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb angesehen, unterliegen die Gewinne der Körperschaftsteuerpflicht.

### Jägerprüfung als Zweckbetrieb

Die Qualifizierung einer Tätigkeit als Zweckbetrieb oder als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist oftmals strittig. So auch im Fall eines gemeinnützigen Vereins, der den Naturschutz, die Landschaftspflege sowie das Hege und Pflegen der Wildbestände in einem Forstgebiet als gemeinnützigen Zweck verfolgt. Während das Finanzamt die Durchführung und Abnahme der Jägerprüfung als einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und damit als steuerpflichtig angesehen hat, hat der Bundesfinanzhof/BFH die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung als einen Zweckbetrieb des Vereins angesehen (Urteil vom 21.4.2022, V R 26/20). Der BFH sah die Jägerprüfung als das unentbehrliche und einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks der Hege und Erhaltung artenreicher Wildbestände.



# Landwirtschaftliche Kleinbetriebe

## Landwirtschaftsbetrieb im ertragsteuerlichen Sinne

Als Land- und Forstwirtschaft wird im Allgemeinen die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens und seine Verwertung der dadurch gewonnenen Erzeugnisse verstanden. Voraussetzung für einen Landwirtschaftsbetrieb ist grundsätzlich weder eine Mindestgröße noch das Vorhandensein von landwirtschaftlichem Besatz.

## Verkleinerung eines Betriebs

Wird ein Landwirtschaftsbetrieb geteilt oder verkleinert, liegt nach dem seit 2020 geltenden Recht (§ 14 Abs. 2 Einkommensteuergesetz-EStG) „unabhängig von der Größe der Fläche“ keine Betriebsaufgabe vor. Unabhängig von einer gesetzlich geforderten Mindestgröße orientiert sich die Finanzverwaltung für die Begründung eines Landwirtschaftsbetriebs und zur Abgrenzung einer privaten Gartenbewirtschaftung oftmals an einer 3000-qm-Grenze. Dieser Verwaltungsvereinfachung liegt die Überlegung zugrunde, dass bis auf wenige Ausnahmen steuerlich kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, wenn die bewirtschafteten Grundstücksflächen insgesamt nicht größer als 3000 qm sind. Im Umkehrschluss bedeutet das Überschreiten der 3000-qm-Grenze nicht, dass notwendigerweise ein landwirtschaftlicher Erwerbsbetrieb vorliegt. Vielmehr würde die Eröffnung eines landwirtschaftlichen Betriebs einen entsprechend erkennbaren Willensentschluss des Steuerpflichtigen voraussetzen.

## Betriebsaufgabe

Gleiches gilt auch im Fall einer Betriebsaufgabe. Daher ist diese Mindestgröße auch nicht geeignet, eine Teilbetriebs-eigenschaft bei unentgeltlicher Übertragung von Teilflächen

an verschiedene Rechtsnachfolger (Erwerber) zu begründen. Das heißt, dass mit einer Übertragung von Flächen von jeweils mehr als 3000 qm eine Betriebsaufgabe mit der Folge der Versteuerung eines Veräußerungsgewinns nicht grundsätzlich vermieden werden kann. Es kommt vielmehr auf die Art der weiteren Nutzung der Flächen an.

## Mindestgröße beachten

Landwirtinnen und Landwirte sollten dennoch bei Verkleinerung oder Aufteilung des Betriebs auf diese Größengrenze achten. Denn von Gesetzes wegen ist es für den Fortbestand eines Landwirtschaftsbetriebs notwendig, dass die geteilten Flächen „der Erzeugung von Pflanzen oder Tieren zu dienen bestimmt ist“ (§ 14 Abs. 3 EStG). Letzteres ist bei Flächen unter 3000 qm nach Auffassung der Finanzverwaltung im Regelfall nicht durchführbar.



## Ersatzbeschaffungsrücklagen auflösen

### Rücklagen §§ 6b/6c EStG

Landwirtinnen und Landwirte haben bei der Veräußerung oder Entnahme von Betriebsgrundstücken und Betriebsgebäuden die Möglichkeit, in Höhe der stillen Reserven eine den Gewinn mindernde Rücklage auf bestimmte Zeit zu bilden. Die Bildung einer solchen Rücklage nach §§ 6b Einkommensteuergesetz/EStG oder § 6c EStG (Landwirte, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln) löst das Problem der Besteuerung der stillen Reserven aber nur vorübergehend. Denn die Rücklage ist nach spätestens vier Jahren aufzulösen, sofern sich bis dahin keine Gelegenheit für eine Reinvestition ergeben hat. Eine Ausnahme besteht lediglich bei einer Reinvestition in neu hergestellte Gebäude. Für solche verlängert sich die Reinvestitionsfrist auf sechs Jahre, wenn mit der Herstellung des Gebäudes vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist (§ 6b Abs. 3 Satz 3 EStG).

### Verlängerung der Reinvestitionsfristen

Wegen der vergangenen Coronakrise und der gegenwärtigen Energiekrise verlängert die Finanzverwaltung die Reinvestitionsfristen für gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen bis in das kommende Jahr 2023 hinein. Im Einzelnen gilt (BMF-Schreiben vom 20.9.2022, IV C 6 - S 2138/19/10002 :003):

- Die Reinvestitionsfrist für Rücklagen, die im nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahr aufzulösen waren, können bis zu drei Jahre später, also bis Ende 2023, aufgelöst werden.
- Die Reinvestitionsfrist für Rücklagen, die im nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2022 endenden Wirtschaftsjahr aufzulösen waren, können bis zu zwei Jahre später aufgelöst werden (Ende 2023).
- Und für Rücklagen, die im vor dem 1.1.2023 endenden Wirtschaftsjahr aufzulösen waren, verlängert sich die Reinvestitionsfrist um ein weiteres Jahr.



### Januar 2023

- 10. Umsatzsteuer mtl. für Dezember bzw. November mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag). Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer für Dezember
- 13. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie Solidaritätszuschlag.
- 25. Zusammenfassende Meldung Sozialversicherungsbeiträge Januar (Abgabe des Beitragsnachweises)
- 27. Sozialversicherungsbeiträge Januar (Zahlung)

### Februar 2023

- 10. Umsatzsteuer mtl. für Januar bzw. Dezember mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag). Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer für Januar
- 13. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie Solidaritätszuschlag
- 15. Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
- \*20. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer
- 22. Sozialversicherungsbeiträge Februar (Abgabe des Beitragsnachweises)
- 24. Sozialversicherungsbeiträge Februar (Fälligkeit)
- \*27. Zusammenfassende Meldung

### März 2023

- 10. Umsatzsteuer mtl. für Februar bzw. Januar mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag). Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer für Februar Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer sowie der jeweilige Solidaritätszuschlag
- 13. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag
- 25. Sozialversicherungsbeiträge März (Abgabe des Beitragsnachweises)
- \*27. Zusammenfassende Meldung Sozialversicherungsbeiträge März (Abgabe des Beitragsnachweises)
- 29. Sozialversicherungsbeiträge März (Fälligkeit)

\* Feiertagsbedingte Verschiebung des Termins auf diesen Tag (§ 108 Abs 3 AO)

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang als geleistet.



## Welche Forderungen zum Jahreswechsel verjähren

### Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist, unter die im Regelfall alle Forderungen aus Kauf- und Werkverträgen fallen, beträgt drei Jahre (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch/BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch ist entstanden, wenn die Leistungen vollständig erbracht worden sind. Auf das Datum der Rechnungsstellung kommt es nicht an.

### Forderungen aus 2019 sichern

Zum Jahreswechsel verjähren Forderungen aus dem Jahr 2019. Die Versendung von Mahnungen zum Jahreswechsel ändern an der Verjährung nichts. Verhindert werden kann der Verjährungsablauf nur durch den Antrag auf ein gerichtliches Mahnverfahren, sofern der Antrag vollständig und der Mahnbescheid noch bis 31.12.2022 dem Schuldner zugestellt wird (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Leistet der Schuldner vor Jahresende wenigstens eine Ratenzahlung, wird die Verjährungsfrist unterbrochen und beginnt ab dem Tag der Zahlung erneut für drei Jahre zu laufen (Neubeginn der Verjährung § 212 Abs. 1 BGB).

## Elektroauto-Umweltbonus 2023/2024

### Förderung im Detail

Der Bund fördert in 2023 ausschließlich die Anschaffung von reinen Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen mit einer Umweltprämie zwischen € 3.000,00 und € 4.500,00. Die Prämienhöhe hängt vom Nettolistenpreis (NLP) ab. Bei einem NLP bis zu € 40.000,00 beträgt der Umweltbonus € 4.500,00. Für Fahrzeuge mit einem NLP von mehr als € 40.000,00 bis zu € 65.000,00 reduziert sich die Förderung auf € 3.000,00. Ab dem 1.9.2023 erhalten nur noch Privatpersonen den Umweltbonus. Für Plug-in-Hybridfahrzeuge wird die Förderung zum 31.12.2022 eingestellt.

### Förderung ab 2024

Ab 2024 werden nur noch Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge mit einem Nettolistenpreis von bis zu € 40.000,00 mit einem Umweltbonus von € 3.000,00 gefördert. Für höherpreisige Fahrzeuge gibt es keine Förderung mehr. Anspruch auf den Umweltbonus haben nur Privatpersonen.

Stand: 15.11.2022

### Impressum

#### Medieninhaber und Herausgeber:

Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadtlohn, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; **Druck:** Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck.at/impressum; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.